

II-302 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

15.4.1964

93/A.B.
zu 84/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Finanzen Dr. S c h m i t z
auf die Anfrage der Abgeordneten M a h n e r t und Genossen,
betreffend Novellierung des Einkommensteuergesetzes im Hinblick auf das
Studienbeihilfengesetz.

-.-.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Mahnert und Genossen vom
19. Februar 1964 (84/J-NR/1964), betreffend die Novellierung des Ein-
kommensteuergesetzes im Hinblick auf das Studienbeihilfengesetz, beehre
ich mich mitzuteilen:

Die Steuergruppe III des Einkommensteuertarifes wird nach den für
die Einkommensteuerbemessung massgebenden Grundsätzen deshalb gewährt, weil
vom Steuerpflichtigen der Lebensunterhalt und die Kosten der Erziehung oder
Berufsausbildung der Kinder zur Gänze oder überwiegend bestritten werden
und dadurch eine Minderung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
bewirkt wird. Der Anspruch auf Kinderermässigung setzt somit eine tatsäch-
liche und gegenwärtige wirtschaftliche Belastung des Abgabepflichtigen vor-
aus. Fällt diese Belastung weg, besteht keine Veranlassung mehr, ihm eine
steuerliche Entlastung in Form einer Kinderermässigung zu gewähren.

Eine Regelung, wonach Beiträge nach dem Studienbeihilfengesetz bei
der Beurteilung der Frage, inwieweit Kosten für Unterhalt, Erziehung und
Ausbildung durch den Steuerpflichtigen getragen werden, ausser acht zu
lassen wären, würde daher den genannten Grundsätzen des Einkommensteuer-
rechtes widersprechen. Sie würde auch gegen den Grundsatz der Gleichmässig-
keit der Besteuerung verstossen und somit verfassungswidrig sein, da für
die Gewährung der Kinderermässigung letzten Endes nicht die wirtschaftliche
Belastung, sondern nur der Umstand massgeblich wäre, ob die Zuwendungen
für den Unterhalt, Erziehung und Ausbildung des Kindes auf Grund des Studien-
beihilfengesetzes gewährt werden oder aus anderen Quellen (z.B. Zuwendungen
von seiten dritter Personen) stammen.

Das Bundesministerium für Finanzen arbeitet derzeit den Entwurf einer
Einkommensteuernovelle 1964 aus, in dem verschiedene in der letzten Zeit
auf dem Gebiete des Einkommensteuerrechtes aktuell gewordene Fragen neu
geregelt werden sollen. Im Zuge der Beratungen über diesen Entwurf wird zu

93/A.B.

- 2 -

zu 84/J

klären sein, wie der Gesetzgeber trotz der oben angeführten grundsätzlichen Bedenken gewillt ist, die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über die Kinderermässigung so abzuändern, dass die aus dem Grunde der überwiegenden Kostentragung zu gewährende Kinderermässigung auch dann nicht aberkannt werden darf, wenn der Steuerpflichtige wegen des Bezuges einer Studienbeihilfe für sein Kind nicht mehr überwiegend die Kosten der Erziehung und Ausbildung trägt.

-.-.-.-